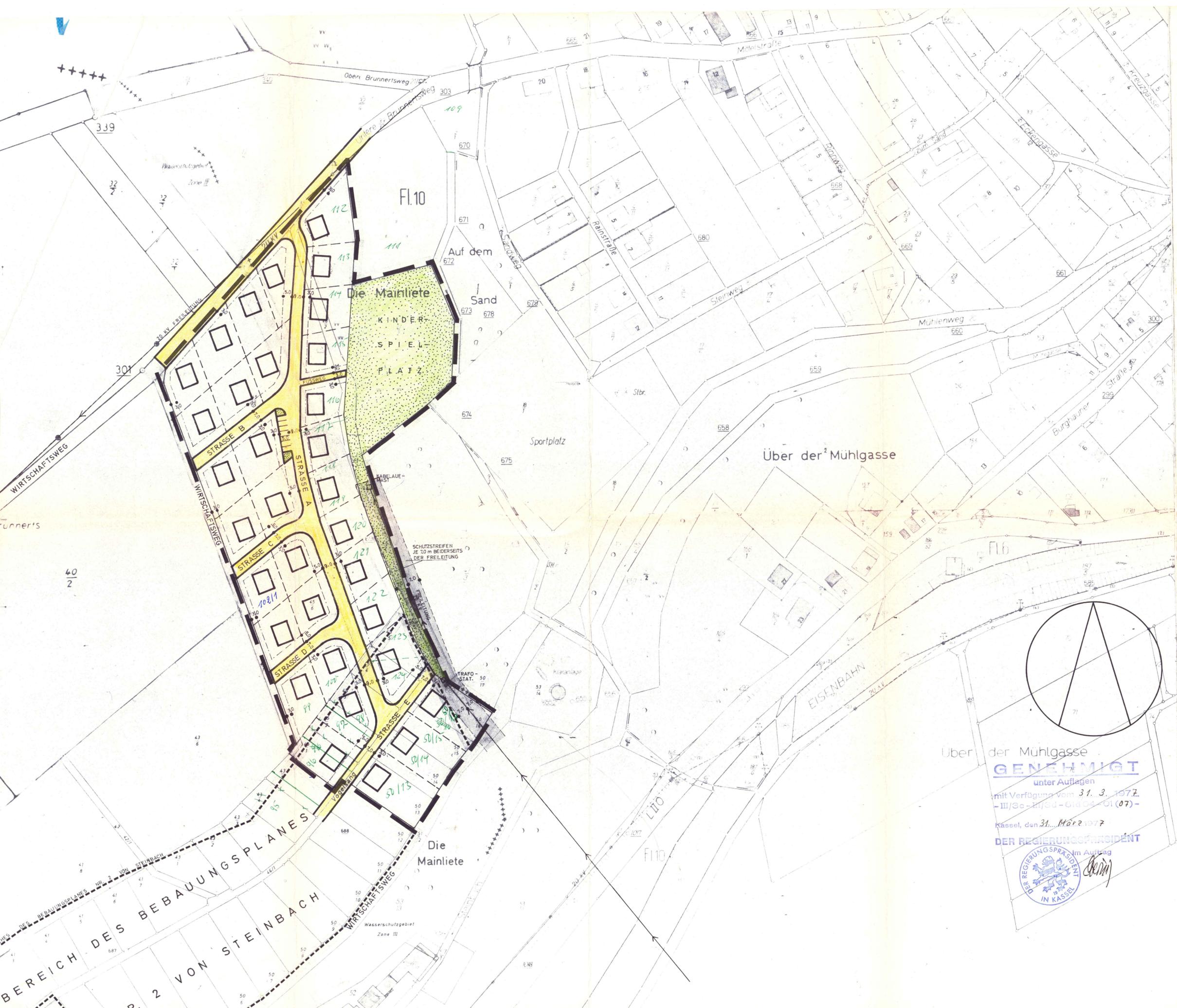


- Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung
- - - - - Baugrenze (darf nicht überbaut werden)
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Vorgeschlagene Bebauung
- - - - - Baulinie (anbaupflichtig)
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Öffentliche Parkplätze
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentliche Grünflächen
- - - - - Grenze der Flächen für den Gemeinbedarf
- - - - - Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Flurstücksgrenzen

1. Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
  2. Bauweise: offen
  3. Geschößzahl: 2 als Höchstgrenze
  4. Grundflächenzahl: 0,4
  5. Geschößflächenzahl: 0,5 bei einem Geschoß  
0,8 bei zwei Geschossen
  6. Mindestgröße der Baugrundstücke: 400 qm
  7. Garagen: Der Abstand der Garagen von den öffentlichen Verkehrsflächen und die Garagenstellung richten sich nach der Garagenverordnung vom 22.1.1973.
  8. Größe und Stellung der im Plan eingetragenen vorgeschlagenen Gebäude sind als verbindliche Empfehlung zu betrachten.
- Gestaltungsvorschriften**
9. Garagen: Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. bei schwierigen Geländebedingungen) zugelassen werden.
  10. Dach: Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Dachgaupen und Kniestock nicht zulässig und die Dachneigung darf 35° nicht übersteigen.
  11. Sockel: Bei zweigeschossigen Gebäuden darf der Sockel (gemessen von Oberkante Erdgeschößfußboden bis zum Geländeanschnitt) an keiner Stelle höher als ein Meter sein.
  12. Höhe: Bei Hanglage darf die talseitige Außenwand nicht höher als 6,50 m sein.
  13. Böschungen: Von den Grenzen der öffentlichen Verkehrsflächen aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen in den Grundstücken zu dulden, soweit dies zur Anpassung des Geländes an die Straßenoberfläche erforderlich ist. Die Böschungsneigung wird von der Gemeinde festgelegt.
  14. Einfriedigungen dürfen nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden. Zulässige Höhe 1,00 m einschl. Sockelmauer. Bei seitlicher und rückwärtiger Einfriedigung ist grober Maschendraht bis 1,50 m Höhe zulässig. Sockelmauern dürfen seitlich und rückwärtig nur bis 30 cm, straßenseitig nur bis 50 cm über Wegeoberkante errichtet werden. Ausnahmen gelten nur für Stützmauern, soweit das Anlegen einer Böschung unwirtschaftlich ist. Die Einfriedigung ist ohne Abstufung dem Straßengelände anzupassen.
  15. Alle Bauanträge für Bauwerke, die waagrecht gemessen weniger als 15 m Abstand von der senkrechten Projektion der Achsen der Starkstromfreileitung haben, sind von der Bauaufsicht vor Erteilung der Baugenehmigung dem Leitungseigentümer (Überlandwerk Fulda) vorzulegen.



Über der Mühlgasse

**GENEHMIGT**  
unter Auflagen  
mit Verfügung vom 31. 3. 1977  
- III/3c - III/ed - Gld 04 - 01 (07) -  
Kassel, den 31. März 1977

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
Im Auftrag  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
IN KASSEL

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 22.3.75.  
Der Planentwurf hat vom 28.4. .... bis 3.6.1975 öffentlich ausgelegen.  
Die Bekanntmachung der Auslegung war gemäß Hauptsatzung am 2.3.75 vollendet.  
Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Gemeindevertretung am 20.7.75 beschlossen worden.



Burghaun, den 8.11.1976  
*Kirchhoff*  
Bürgermeister



Burghaun, den 8.6.1977  
*Kirchhoff*  
Bürgermeister

LANDKREIS FULDA  
GEMEINDE BURGHAUN  
ORTSTEIL STEINBACH  
GEBIET DIE MAINLIETE  
BEBAUUNGSPLAN NR. 12  
M 1 : 1000  
OKTOBER 1976

einschl. teilweiser Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der ehemaligen Gemeinde Steinbach